Die aktuelle Rechtslage bei Patientenverfügung – Betreuungsverfügung Vorsorgevollmacht

Ulrich Fink, Pastoralreferent, Supervisor DGSv

Diözesanbeauftragter für Ethik im Gesundheitswesen und Hospizseelsorge im Erzbistum Köln

Ulrich Fink - Erzbistum Köln

Stufen Autonomie des Patientenwillens

 Tatsächlicher, aktuell erklärter Wille

des aufgeklärten und einwilligungsfähigen Patienten falls nicht möglich 🎙

- Vorausverfügter Wille durch schriftliche oder mündliche Äußerungen falls nicht möglich ?
- Stellvertreter-Wille
 durch Betreuer, Bevollmächtigten
 falls nicht möglich 🖗
- Individuell-mutmaßlicher Wille aus früheren Äußerungen, Wertvorstellungen falls nicht möglich ?
- Allgemein-mutmaßlicher Wille

Möglichkeiten der Vorsorge

in Gesundheitsfragen

- Patientenverfügung
- Betreuungsverfügung
- Vorsorgevollmacht
- (Organspendeausweis)

Ulrich Fink - Erzbistum Köln

Aktuelle rechtliche Situation

- Patientenverfügung ist seit 01.09.2009 gesetzlich geregelt
- BGB §§1901a-c, 1904
 3. Gesetz zur Änderung des Betreuungsgesetzes
- Kein Patientenverfügungsgesetz (Österreich)
 Betreuer/Bevollmächtigter spielt größere Rolle

Voraussetzungen zur Person

- Person ist nicht mehr einwilligungsfähig
- Fehlen der natürlichen Einsichts- und Steuerungsfähigkeit
- Art, Bedeutung, Tragweite, Risiken der Maßnahme werden nicht mehr erfasst
- Willen hiernach kann nicht mehr bestimmt werden
- Es kommt nicht auf Geschäftsfähigkeit an.
- Ansonsten: "Gehen Sie zum Äußersten: Reden Sie mit dem Patienten!"

Ulrich Fink - Erzbistum Köln

Voraussetzungen zur Form

- Schriftform (BGB §126)
 - nicht handschriftlich
 - durch Dritte, PC, Formulare
 - eigenhändig unterschrieben
 - bei Abfassung einwilligungsfähig
- Widerrufsmöglichkeit §1901a (1)
 - formlos jederzeit möglich
 - mündlich oder non-verbales Verhalten

Vorrausetzungen zur Form

- Keine Reichweitenbegrenzung §1901a (3)
- Geltung unabhängig von Art und Stadium der Erkrankung
- Grenzen durch Illegalität
 - Aktive Sterbehilfe
 - Assistierter Suizid
- Grenzen evt. durch ethische Normen
 - Ernährung durch PEG im Wachkoma ⇔ katholische Morallehre

- Keine Aktualisierungspflicht
 - Ohne Zeitlimit gültig
 - Aktualisierung jedoch empfohlen: Änderung der Lebensumstände, Fortschreiten einer Erkrankung etc.
- Keine ärztliche oder andere Beratungspflicht
 - □ ⇒ Österreich (verbindliche ⇔beachtliche PV)
- Keine Verpflichtung zur Abfassung einer Verfügung §1901a (5)
 - Etwa als Bedingung eines Vertragsabschlusses

Patientenverfügung: Inhalte

- Einwilligung/ Untersagung von
- zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende
 - Untersuchungen des Gesundheitszustandes
 - Heilbehandlungen
 - □ ärztliche Eingriffe
- Es sollten benannt werden:

Ulrich Fink - Erzbistum Köln

Inhalte

- Situationen
 - Sterbeprozess,
 Demenz, Koma,
 infauste Prognose etc.
- + Maßnahmen
 - Reanimation,
 Ernährung/Hydrierung,
 Antibiose, OPs,
 Dialyse etc.
- jeweils einzeln kombiniert

Patientenverfügung Inhalte

- "Psychosoziale" Wünsche
 - Angaben zur Begleitung,
 - Aufenthaltsort,
 - Werthaltungen etc.

Stellvertretungen

- Ergänzung durch
- Betreuungsverfügung oder
- Vorsorgevollmacht

Ulrich Fink - Erzbistum Köln

Persönliche inhaltliche Wünsche und Wertäußerungen

Ernährung

- □ Künstliche Ernährung (z.B.PEG) ??
- Hunger und Durst ??

Wachkoma

- Stadium PVS, MCS??
- □ Therapiebegrenzung bei Komplikationen ??

Persönliche inhaltliche Wünsche und Wertäußerungen

Sterbebegleitung

- Palliative Medizin ??
- □ Indirekte Sterbehilfe ??
- □ Sedierung ??

Demenz

- □ Problem "then-self" / "now-self" ??
- Forschung an Dementen ??

Ulrich Fink - Erzbistum Köln

Persönliche inhaltliche Wünsche und Wertäußerungen

Wiederbelebung/ Beatmung

- □ DNR-Order ??
- □ Sedierung bei Therapieabbruch ??

Aufenthalt

- □ Klinik, Altenheim, Hospiz, Zuhause
- □ Freiheitsbeschränkende Maßnahmen

.... ???????

Verbindlichkeit und Prüfung

- "Patientenverfügungen sind verbindlich, sofern sie sich auf die konkrete Behandlungssituation beziehen und keine Umstände erkennbar sind, dass der Patient sie nicht mehr gelten lassen würde."
 - Grundsätze der Bundesärztekammer zur ärztlichen Sterbebegleitung 2004

Ulrich Fink - Erzbistum Köln

Prüfung durch Betreuer/Bevollmächtigten

Zutreffen auf konkret eingetretene Lebens- und Behandlungssituation?

Û

 Verschaffen von Ausdruck und Geltung

Prüfung durch Betreuer/Bevollmächtigten

- Nicht-Zutreffen auf konkrete Lebens-/Behandlungssituation? bzw.
 Keine Patientenverfügung 1901a (2)
- mutmaßlicher Wille feststellbar?
- Entscheidung !! unter Beachtung dieses mutmaßlichen Willens
- Grundlage für diese Entscheidung: ärztliche Indikation
- nahen Angehörigen, Vertrauenspersonen Gelegenheit zur Äußerung geben, wenn ohne erhebliche zeitliche Verzögerung möglich

Patientenverfügung ohne Betreuung/Bevollmächtigung?

 Obergerichtliche Rechtsprechung hat grundsätzliche Verbindlichkeit für Ärzte und/oder gesetzliche Betreuer festgestellt: BGH-Urteile vom 07.03.2003 und 08.06.2005

Betreuungsverfügung

- Zielsetzung
- Benennung einer Person des eigenen Vertrauens
- Bennenung der Aufgabenkreise für den Fall einer Betreuung

Ulrich Fink - Erzbistum Köln

Aufgabenkreise der Betreuung

- Vermögenssorge
- Gesundheitssorge
- Aufenthaltsbestimmung
- Behördenangelegenheiten

Mitwirkung des Betreuungsgerichts

- Betreuungsgericht ernennt grundsätzlich die genannte Person
- Genehmigungspflicht bei Nicht-/Einwilligung, Widerruf in Untersuchungen, Heilbehandlungen, ärztliche Eingriffe 1904 (1-2)
 - Gefahr, dass
 - Betreute stirbt
 - schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet

Ulrich Fink - Erzbistum Köln

Mitwirkung des Betreuungsgerichts

- ohne Genehmigung 1904 (4)
 - wenn mit Aufschub Gefahr verbunden
 - Einvernehmen zwischen Betreuern und Arzt, dass es dem Willen des Betreuten entspricht
- Erteilung der Genehmigung 1904 (3)
 - wenn Entsprechung mit dem Willen des Betreuten

Formale Erfordernisse

- Keine Formpflicht
- Schriftliche (nicht zwingend handschriftliche)
 Form
- eigenhändige Unterschrift.
- notarielle Bestätigung nicht erforderlich

Ulrich Fink - Erzbistum Köln

Aufbewahrung

- Hinterlegung beim Betreuungssgericht
 - Möglichkeit erfragen
- Möglichkeit der Kenntnisnahme durch Betreuungsgericht im Bedarfsfall
 - Verwandte, Freunde
 - Evt. Notar

Vorsorgevollmacht

- Benennung und Bevollmächtigung von Person(en) des Vertrauens
- Keine Ernennung durch Betreuungsgericht
- gleiche Aufgaben und gesetzlichen
 Regelungen wie für den Betreuer 1901a (5): 1904 (5)

Ulrich Fink - Erzbistum Köln

Vorsorgevollmacht

- Bei Entscheidung mit Lebensgefahr/ schwerer und länger dauernder
 Schädigung 1904 (5)
- Nicht-/Einwilligung, Widerruf durch Bevollmächtigten nur, wenn Vollmacht
- diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst
- schriftlich erteilt ist

Formale Erfordernisse

- Wie bei der Betreuungsverfügung
- notarielle Bestätigung nur erforderlich, wenn auch Vermögensangelegenheiten darin geregelt

Ulrich Fink - Erzbistum Köln

Aufbewahrung

- persönliche Unterlagen
- beim Bevollmächtigten selbst oder
- andere Vertrauensperson
- Vorsorgeregister

Vorsorgeregister

- Meldungen möglich an das Zentrale Vorsorgeregister der
- Bundesnotarkammer
 - Zentrales Vorsorgeregister
 Postfach 080151
 10001 Berlin
 - Kronenstr. 4210117 Berlin
- oder Online:
 - www.vorsorgeregister.de
 - www.justiz.nrw.de
- Gebühren
 - □ Aufwandsbezogene Gebühr 10,00 20,00 €

Ulrich Fink - Erzbistum Köln

Bezugsquellen in Auswahl

Formulare

- Christliche Patientenverfügung
 - Sekreteriat der Deutschen Bischofskonferenz Bonner Talweg 117, 53129 Bonn
 - www.dbk.de
- Ärztekammer Nordrhein
 - www.aekno.de
- Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter Bayrisches Staatsministerium der Justiz
 - www.justiz.bayern.de

Bezugsquellen

Textbausteine, Wertanamnese

- Patientenverfügung
 - Bundesministerium der Justiz www.bmj.bund.de
- Verbraucherzentrale ISBN 3-933705-33-9
- Zentrum f. medizinische Ethik Ruhr-Universität Bochum

www.rub.de